

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.1982

Geschäftszahl

82/09/0062

Rechtssatz

Ein Beamter, der im Laufe der Zeit infolge übermäßigen Alkoholenusses sowohl in seiner dienstlichen Führung als auch in seinen dienstlichen Leistungen völlig abgeglitten ist und bei dem weder mündliche noch schriftliche Ermahnungen seines Vorgesetzten noch eine empfindliche Disziplinarstrafe zu einer Änderung seines Verhaltens geführt haben und der keine Einsicht zeigt und seine Haltlosigkeit fortsetzt, indem er weiterhin dem Alkohol zuspricht, ist für den öffentlichen Dienst nicht tragbar.